

## **Finanzordnung (FO) des Tischtennis – Kreisverbandes Meißen e.V. (TT – KVM)**

Beschlossen auf der Vorstandssitzung am 21.05.2010.

Dieser Ordnung liegt das Handbuch des Sächsischen Tischtennis-Verbandes (STTV) zu Grunde, insbesondere Abschnitt 3 (Finanzordnung) und Abschnitt 4 (Beitrags- und Gebührenordnung).

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Ordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des TT-KVM. Sie legt im Anhang Beiträge und Gebühren sowie Zuschüsse und Erstattungen fest.
- (2) Die Finanzordnung ist der Satzung des Kreisverbandes zugeordnet. Sie kann durch Beschluss des Vorstandes im Ganzen oder in einzelnen Punkten geändert werden. Die FO des Kreisverbandes darf jedoch in keinem Punkt der Finanzordnung sowie der Beitrags- und Gebührenordnung des STTV widersprechen.
- (3) Die Finanzmittel des Kreisverbandes sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu verwenden und zu verwalten.

### **§ 2 Haushalt**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltplan (Einnahmen und Ausgaben) zu erstellen, der vom Vorstand bestätigt wird.
- (3) Alle im Haushaltplan vorgesehenen Finanzmittel sind zweckgebunden. Ein Ausgleich einzelner Positionen ist innerhalb des bestätigten Haushaltsplanes zulässig.
- (4) Es können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.

### **§ 3 Buchhaltung**

- (1) Der Vorsitzende und der Finanzwart sind für die ordnungsgemäße Buchführung des TT-KVM verantwortlich. Die Bank- und Kassengeschäfte werden beim Finanzwart geführt.
- (2) Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende und der Finanzwart.
- (3) Der Zahlungsverkehr soll nach Möglichkeit bargeldlos erfolgen. Die Bankverbindung des Kreisverbandes lautet:  
IBAN DE28 8509 5004 7450 0410 03, BIC GENODEF1MEI,  
Volksbank Raiffeisenbank Meißen Großenhain eG.
- (4) Die Kasse wird vom Finanzwart geführt. Das Kassenlimit beträgt maximal 150 €.
- (5) Der Vorsitzende und Finanzwart gewährleisten die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kreisverbandes.

## **§ 4 Belegwesen**

- (1) Keine Zahlung darf ohne Beleg erfolgen.
- (2) Alle Belege sind auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen.
- (3) Für jede Barzahlung ist eine Rechnung auszustellen.
- (4) Duplikate oder Kopien dürfen nicht zur Zahlung oder Anweisung vorgelegt werden.
- (5) Schecks dürfen nur als Einzahlung entgegengenommen werden.  
Auf Schecks dürfen keine Bargeldauszahlungen vorgenommen werden.
- (6) In Ausnahmefällen können Vergütungen für Helfer oder Schiedsrichter als Gesamtbetrag von einer Person in Empfang genommen werden.

## **§ 5 Prüfungen**

- (1) Am Ende des Geschäftsjahres ist eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen. Der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem Vorstand vorzulegen.
- (2) Von den Kassenprüfern sind der Jahresabschluss und mindestens einmal im Jahr das Rechnungswesen und die Kasse zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist zu protokollieren und dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Diese Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Belege und auf die ordnungsgemäße Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bezüglich der sachgemäßen Verwendung der Haushaltmittel des Kreisverbandes.

## **§ 6 Geldstrafen, Ordnungsgebühren**

- (1) Bei Verstößen gegen Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des Kreisverbandes können Ordnungsgebühren ausgesprochen werden.  
Sie sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu überweisen.  
Die Höhe der Ordnungsgebühren ist in der Rechts- und Strafordnung des TT-KVM geregelt.
- (2) Wird eine Ordnungsgebühr ausgesprochen, so ist der Finanzwart umgehend zu informieren, damit er den Zahlungseingang kontrollieren kann.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Verstöße gegen die Finanzordnung werden vom Vorstand geahndet und können disziplinarisch und materiell nach dem BGB und der Satzung des TT-KVM bestraft werden.

## Anlagen zur Finanzordnung

### **A – Beitragsordnung**

Jahresbeitrag pro Verein/Abteilung 10,00 €

### **B – Gebührenordnung**

#### 1. Mannschaftsmeldegebühren je Mannschaft und Saison

Herren	10,00 €
Damen	10,00 €
Senioren	10,00 €
Jugend	5,00 €
Schüler	5,00 €

#### 2. Mannschaftsmeldegebühren Kreispokal je Mannschaft und Saison

Alle Altersklassen 2,50 €

#### 3. Startgebühren für offizielle Einzelturniere

##### a) Kreiseinzelmeisterschaften (pro Wettbewerb und Teilnehmer)

Herren	2,00 €
Damen	2,00 €
Senioren	2,00 €
Jugend	1,00 €
Schüler	1,00 €

##### b) Ranglistenturniere

Herren	3,00 €
Damen	3,00 €
Senioren	3,00 €
Jugend	1,00 €
Schüler	1,00 €

### **C – Rechnung und Bezahlung**

Das Geschäftsjahr des Tischtennis-Kreisverbandes Meißen e. V. beginnt und endet nach den in dessen Satzung festgehaltenen Daten.

Vom Finanzwart werden den Tischtennisvereinen und Abteilungen Tischtennis

- der Jahresbeitrag und die
- Mannschaftsstartgebühren

per 01.09. eines Jahres in Rechnung gestellt.

Alle Rechnungen sind innerhalb von 12 Wochen auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.  
Die Startgebühren für offizielle Einzelturniere werden am jeweiligen Turniertag fällig.

## **D – Sonstige Auslagen und Vergütungen**

- 1 Spielleiter können pro Staffel und Spieljahr einen Pauschalbetrag von 15,00 € für Telekommunikation (Telefon/Internet) zum Spieljahresende beim Kreis abfordern.  
Die zwei Internetverantwortlichen des Kreises erhalten ihre Internetkosten pauschal mit einem Betrag von 15,00 € im Jahr ersetzt. Diese Kosten sind beim Kreis abzurechnen.
- 2 Für das Beschriften von Urkunden mit Computer wird ein Höchstbetrag von 0,25 € pro Urkunde festgelegt.
- 3 Bei Tagungen des Vorstands des TT-KVM und der Spielkommission wird pro Teilnehmer maximal 3 x jährlich eine Entschädigung von 5,00 € bezahlt.
- 4 Bei allen Turnieren des TT-KVM können Turnierleiter ihre Fahrtkosten beim Finanzwart abrechnen. Erstattet werden 0,25 €/km. Die Fahrtkosten dürfen jedoch nur abgerechnet werden, wenn für die Hin- und Rückfahrt mehr als 40 Kilometer zurückgelegt worden. Die Erstattung der Anzahl der Kilometer erfolgt entsprechend dem Routenplaner (Entfernung zwischen Wohnort des Turnierleiters und dem Spielort des Turniers).

## **E – Inkrafttreten**

Die Beitrags- und Gebührenordnung trat zum 18.11.2010 in Kraft.

Die Anlage zu sonstigen Auslagen und Vergütungen (Punkte 1 bis 3) gilt ab 01.01.2016.

Die Anlage zu sonstigen Auslagen und Vergütungen (Punkt 4) gilt ab 01.03.2017.